

Vertrag

zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

und

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg,
vertreten durch den Landrat

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg

Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnte bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit der Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der „Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaften der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)“ vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zinsen und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75 % freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 16.06.2010 (Landtagsdrucksache 16/2020).

Grundlage für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der Kommunen zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt - im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung - ausschließlich den zuständigen Organen des Landkreises. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Landkreis Lüchow-Dannenberg und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

§ 1 Konsolidierungsziel

(1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, ab dem ersten Haushaltsjahr der Leistung der Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen bis zum Ende der Vertragslaufzeit ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) zu erzielen. Ziel in den Folgejahren ist es, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, um die noch bestehenden Liquiditätskredite zu mindern.

(2) Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Jahre 2024 ergibt sich aus der **Anlage 1**. Die Haushaltssicherungskonzepte und deren Fortschreibung sind Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Die Haushaltskonsolidierung soll *u.a.* durch die nachstehenden Maßnahmen/Veränderungen erreicht werden:

- Einsparung der Aufwandsentschädigungen der Naturschutzbeauftragten
- Einstellung Fahrradbus Kulturelle Landpartie
- Jugendfreizeitanlage Meudelfitz
- Installation Geschwindigkeitsmessanlagen
- Verringerung Schulstandorte
- Finanzierung von Kindertagesstätten Stadt Lüchow (Wendland)
- Personalkostenabbau
- Reduzierung Reisekosten und Fortbildungsmittel

Die als **Anlage 2** beigefügte Maßnahmenübersicht, die auf den Festsetzungen des Haushaltsplans 2014 basiert, enthält die jeweiligen Konsolidierungsbeträge der vorgenannten Maßnahmen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg sichert zu, dass die jeweiligen jahresbezogenen Gesamtkonsolidierungseffekte erreicht werden. Auf die Erläuterungen zu den Konsolidierungsmaßnahmen in der **Anlage 3** wird hingewiesen.

(2) Der Landkreis wird eine Unterstützung gemäß dem Zukunftsvertrag (teilweise Tilgung der Liquiditätskredite) einer künftigen Fusion mit einer anderen Kommune nicht entgegenhalten und verpflichtet sich, auch nach einer Entschuldungshilfe Fusionsverhandlungen mit benachbarten Kommunen zu führen, soweit diese ebenfalls Beschlüsse zu Fusionsverhandlungen gefasst haben.

(3) Das Niedersächsische Innenministerium und der Landkreis Lüchow-Dannenberg nehmen das Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung (NIW) vom September 2014 zur Kenntnis. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg anerkennt, dass die in den Modellrechnungen unterstellte Entwicklung der aufgabenbezogenen Kosten nur dann erreicht werden kann, wenn der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsführung weiterhin konsequent eingehalten wird. Insbesondere verpflichtet er sich, die Infrastruktur der demographischen Entwicklung anzupassen.

(4) Eine Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die nicht für die Aufgabenerfüllung des Landkreises erforderlich sind, wird konsequent verfolgt, soweit dies dauerhaft wirtschaftlicher ist, als der Erhalt im Eigentum des Landkreises. Erlöse werden zum weiteren Schuldenabbau verwendet.

§ 3 Weitere Voraussetzungen

(1) Die freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages das Volumen von 1,25 % (Stand 31.12.2012) nicht (**Anlage 4**). Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind vorab anzuzeigen. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung

wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.

(2) Die Personal- und Sachkosten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe. Insbesondere die Einnahmen aus Gebühren sind im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad laufend zu überprüfen und anzupassen.

§ 4

Unvorhersehbare Ereignisse

(1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen eintreten, durch die das vereinbarte Konsolidierungsziel gefährdet werden könnte, wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass die eingetretenen Haushaltsverschlechterungen zeitgerecht kompensiert werden können.

(2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Landkreises Lüchow-Dannenberg liegen, insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich. In diesem Fall können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

§ 5

Informationspflichten

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg berichtet dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

§ 6

Verpflichtung des Landes Niedersachsen

(1) Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage dem Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von 107,6 Mio. EUR eine Entschuldungshilfe in Höhe von insgesamt 80,7 Mio. EUR zu übernehmen.

(2) Das Land Niedersachsen gewährt die Entschuldungshilfe zum **02.01.2015**. Aufgelaufene Liquiditätskredite werden, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass das Land Niedersachsen die Entschuldungshilfe nicht als Einmalzahlung zum 02.01.2015 leistet, vom Land Niedersachsen übernommen (Zinserstattungsanspruch).

(3) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, seine Forderung gegenüber dem Land Niedersachsen, die sich aus diesem Vertrag ergibt, vollständig zum Nominalwert der Tilgungshilfe an ein vom Land Niedersachsen bestimmtes Bankinstitut zu verkaufen und über diesen Verkauf bis spätestens Ende 2015 einen Forderungskaufvertrag mit dem Bankinstitut abzuschließen. Die Verpflichtungen des Landes Niedersachsen gegenüber dem Landkreis Lüchow-Dannenberg gemäß § 6 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt. Durch den Forderungsverkauf entstehen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg keine finanziellen Mehraufwendungen.

§ 7
Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Erreichen der Vorschriften des § 23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

_____, den _____, _____, den _____

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

Minister

Landrat